



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) Die VV Nr. 1.2 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden,

- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat die Bewilligungsbehörde insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes besonders zu berücksichtigen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.“

2) Die VV Nr. 13a.2 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen der Nr. 13a.1 gelten die Nrn. 1 bis 11, 11a, 14 und 15 sinngemäß, soweit nicht in den Nrn. 13a.3 bis 13a.8 und in den ANBest-P-Kosten (Anlage 4 zu Nr. 5.1) etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Dabei tritt an die Stelle des Wortes „Ausgaben“ das Wort „Kosten“.

Die Nrn. 12 und 13 gelten bei Zuwendungen auf Kostenbasis nicht.“

3) Der Absatz (2) der Anlage B zur VV Nr. 3 zu § 64 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird seine Zustimmung zur Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert zwischen 5 Mio. Euro und 15 Mio. Euro von der Einwilligung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter für den Einzelplan 08 bzw. das Kapitel 6004 abhängig machen.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 2. Oktober 2018

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen